

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

34 C 249/15



Verkündet am 17.12.2015
Kohlen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Langenfeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau



Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



gegen

- 1.
- 2.



Vorsitzenden

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Langenfeld
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
14.12.2015
durch den Richter am Amtsgericht Wernscheid
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in Höhe eines Teilbetrages vom
512,10 € (Hauptforderung) in der Hauptsache erledigt ist.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin Zinsen aus 512,10 € in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz vom 3.7.2015 bis zum 2.11.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

1.

Der Kläger hat die Klage nach der Zahlung der Hauptforderung ohne Zinsen in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Da sich die Beklagten der Teilerledigungserklärung nicht angeschlossen haben, ist diese als Feststellungsantrag gem. § 256 ZPO auszulegen.

Dieser Feststellungsantrag ist begründet, da die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses, der Zahlung der Beklagten am 2.11.2015, begründet war.

Die Haftung der Beklagten für die Schäden der Klägerin aus dem Unfallereignis vom 13.5.2015 gem. §§ 7 StVG, 115 VVG dem Grunde nach zu 100 % ist unstrittig.

Im Streit zwischen den Parteien ist die Frage, ob die Klägerin, die als Geschädigte auf Gutachtenbasis abrechnet, fiktive Reparaturkosten (Nettobetrag) bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne den Abzug des Restwertes verlangen kann, wenn sie den beschädigten Wagen- ggfs. nach einer Teilreparatur - weaternutzt.

Vorliegend hatte die Beklagte nach dem Unfall eine Schadensabrechnung auf Totalschadensbasis vorgenommen; unter Berücksichtigung einer Schadensabrechnung der Kläger auf Reparaturkostenbasis - ohne Berücksichtigung des Restwertes - ergibt sich eine Schadenersatzforderung die um 512,10 € höher ist als als der bislang von der Beklagten zu 2. gezahlte Betrag.

Insoweit ist zwischen den Parteien, auf der Basis der entsprechenden BGH-Rechtsprechung (sog. 100%-Fall) unstrittig, dass die Geschädigte in der

Weise jedenfalls nach Ablauf von 6 Monaten nach dem streitgegenständlichen Unfall abrechnen kann.

Nach Auffassung des Gerichts ist der streitgegenständliche Restschadensersatzanspruch nicht erst mit Ablauf des 13.11.2015, also nach dem erledigenden Ereignis, fällig geworden.

Der Bundesgerichtshof hat in den sog. 130%-Fällen (wenn der Geschädigte den Schaden tatsächlich sachgerecht hat reparieren lassen und wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert bis zu 130 % übersteigen) ausdrücklich entschieden, dass
dass die Sechs-Monats-Frist keine materiell-rechtliche Fälligkeitvoraussetzung ist.
(BGH, NJW 2009, 910)

Dass diese Rechtssprechung auch auf den hier vorliegenden Fall der fiktiven Schadensabrechnung unterhalb der Grenze des Wiederbeschaffungswertes übertragen werden kann hat ein Mitglied des insoweit entscheidenden VI. Senates des Bundesgerichtshofes in einem veröffentlichten Aufsatz vertreten. (vgl. Wellner, NJW 2012, 7 ff. - S. 8-)

Dieser Rechtsauffassung folgt das Gericht.

2.

Auch der nunmehr alleine im Wege der Leistungsklage geltend gemachte Zinsanspruch der Klägerin ist gem. §§ 280, 286, 288 BGB bereits ab dem 3.7.2015, also nach Inverzugsetzung begründet.

Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in den §§ 91 Abs.1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 512,10 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Langenfeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Langenfeld, Hauptstr. 15, schriftlich in deutscher Sprache oder zur

